S A T Z U N G des Vereins "Freunde der Grundschule am Mohnweg e. V."

§ 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Freunde der Grundschule am Mohnweg e.V.".
- 2. Der Verein wurde am 16. September 1998 beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister unter der Nr. 18536 Nz eingetragen.
- 3. Der Sitz des Vereins ist Mohnweg 20 in 12524 Berlin.

§ 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar durch die Förderung und Erziehung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein soll dem schulischen Gemeinwohl dienen und die Aufgaben der 16. Grundschule Treptow unterstützen.
 - Dieser Zweck soll hauptsächlich durch die Gewährung von Bar- und Sachzuwendungen für Studien- und Wanderfahrten, für Sportveranstaltungen der Schule, Schu..1aufführungen, Buchprämien und sonstige kleine Schulbedürfnisse sowie durch Überlassung von Gegenständen, die für Unterrichtszwecke benötigt werden, an die Schule erfüllt werden.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Alle dem Verein zukommenden Mittel dürfen nur für satzungs-gemäße Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder .erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie dürfen aus ihrer Mitgliedschaft keinen persönlichen Nutzen ziehen.
- 6. Es darf .keine fremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele.

§ 3 Mittel

Die zur Erfüllung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Beginn der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der 16. Grundschule Treptow verbunden fühlt.
 - Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines jeden Monats oder durch Tod eines Mitgliedes.
- 2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei satzungswidrigem Verhalten erfolgen.
 - Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ des Vereins.
- 2. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich abgehalten; sie werden durch den Vorstand einberufen.

- 3. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder binnen eines Monats einzuberufen.
- 4. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Einladung kann durch die Schulkinder der Mitglieder überbracht werden.
- 5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahresberichtes mit Rechnungslegung und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - d) Änderung der Satzung; Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins:
 - e) Grundsätze der Mittelverwaltung des Vereins.
 - f) Jedes Mitglied (natürliche wie juristische Person) hat eine Stimme.
- 6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Für die Fälle der Ziffer 5d gelten die Vorschriften der §§ 33 und 41 BGB.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 11 Bewilligung aus Vereinsmitteln

- 1. Über die Bewilligung von Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand gemäß den Grundsätzen der Mittelverwendung (§ 9 Abs. 5e).
- 2. Antragsberechtigt sind:
 - a) jedes Mitglied,
 - b) der Schulleiter,
 - c) der Vorstand der Gesamt-Elternvertretung,
 - d) der Vorstand der Gesamt-Schülervertretung.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Anschaffungen von Gegenständen aus Vereinsmitteln, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, bleiben Vereinseigentum.

Sie werden als solches kenntlich gemacht und in einem Sonderverzeichnis geführt, das laufend berichtigt wird.

Der Verein überlässt diese Gegenstände der Schule zum unentgeltlichen Gebrauch.

§ 13 Rechnungsprüfung

- 1. Die Einnahmen und Ausgaben sind am Ende des Geschäftsjahres von Rechnungsprüfern zu prüfen.
- Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
 Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung mündlich, auf Verlangen auch schriftlich.

§ 14 Verwendung des Vermögens bei Auflösung etc.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die 16. Grundschule Treptow; bei Auflösung der 16. Grundschule Treptow an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuergünstig besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der Erziehung.

§ 15 Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer festzuhalten.

Berlin, den 3. Juni 1999

Der Vorstand